



Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern
stromvg@bfe.admin.ch

Baden, 20. Dezember 2018, Pfa/sr

**Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)
Stellungnahme SWV**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere wichtigsten Anliegen und konkreten Anträge.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint mehr als 90% der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der schweizerischen Stromversorgung.

Allgemeine Einschätzungen zur Revision

Der SWV hat die folgenden allgemeinen Einschätzungen und Positionen zur vorgeschlagenen Revision:

1. Das Leitziel der langfristigen Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit wird mit der Revision nicht erreicht.

Der Bundesrat kommt zum Schluss, «dass die Versorgungssicherheit als unkritisch einzustufen ist, solange die Schweiz im europäischen Strommarkt integriert ist. Bis zum Jahr 2035 gibt es kein signifikantes Versorgungssicherheitsproblem in der Schweiz» (Erläuternder Bericht S. 7).



Der SWV teilt die Meinung des Bundesrates in dieser Allgemeinheit nicht. Um die langfristige Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, ist «bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37400 GWh liegt» (Art. 2 Energiegesetz). Um diese Richtwerte zu erreichen, sind einerseits erhebliche Investitionen in den Substanzerhalt notwendig, um das bestehende Angebot zu sichern, und andererseits zusätzliche Investitionen in den Ausbau der Wasserkraft. Damit diese Investitionen getätigt werden, bedarf es einer national und international wettbewerbsfähigen Schweizer Wasserkraftproduktion.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des StromVG sieht aber keine Massnahmen vor, um «Investitions- oder Reinvestitionsanreize für den langfristigen Erhalt der Schweizer Stromproduktionsanlagen, insbesondere der Wasserkraft, zu schaffen» so wie sie die Motion 18.3000 – die sowohl vom Ständerat als auch vom Nationalrat angenommen wurde – fordert. Ebenfalls werden keine Massnahmen vorgeschlagen, die die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wasserkraft verbessern, so zum Beispiel durch die Senkung der hohen fixen Abgabenlast. Hier hat der SWV bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Flexibilisierung des Wasserzinses kombiniert mit einer substanziellen Senkung des fixen Betrags dringlich ist.

Entsprechend reichen die vorgeschlagenen Massnahmen nicht aus, um ein Leitziel der Revision, nämlich die «langfristige Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit» (Erläuternder Bericht S. 25), zu erreichen.

2. Die vollständige Marktöffnung schafft Voraussetzungen für den Abschluss eines Stromabkommens und beseitigt Ungleichbehandlungen.

Mit der vollständigen Marktöffnung wird eine (vermutlich notwendige) Voraussetzung für den Abschluss eines Stromabkommens mit der EU erfüllt. Damit kann eine Hürde zur Integration der Schweizer Wasserkraftproduktion in den europäischen Strommarkt abgebaut werden. Die Einbindung in den EU-Strombinnenmarkt ist für die Schweizer Volkswirtschaft, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Wasserkraftproduzenten von erheblicher Bedeutung und wird folglich durch den SWV begrüsst.

Im Weiteren vermag die vollständige Marktöffnung einen Teil der Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Wasserkraftproduzenten auszugleichen, was ebenfalls begrüsst wird.

Die Marktöffnung verbessert aber per se die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraft nicht, im Gegenteil: die gesamte Wasserkraft ist damit a priori dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt, in dem sie auf Grund ausserordentlich hoher fixer Abgaben mit ungleich langen Spiesen zu kämpfen hat. Dieses Argument verstärkt die bereits oben formulierte Forderung nach einer Senkung und Flexibilisierung der heute hohen und fixen Abgabenlast.



3. Ein einheimisches erneuerbares Grundversorgungsprodukt hilft der Wasserkraft in der angedachten Ausgestaltung kaum.

Der Bundesrat schlägt ergänzend zur Marktöffnung vor, dass Netzbetreiber in der «Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt anbieten, das auf der Nutzung einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht» (Vorentwurf vom 17. Oktober Art. 6 Abs. 2 StromVG).

Der SWV begrüsst im Grundsatz, dass für die Grundversorgung ein einheimisches sowie überwiegend erneuerbares Produkt angeboten werden soll. In der angedachten Ausgestaltung hilft dieses Produkt der Schweizer Wasserkraft allerdings kaum. So entspricht die angestrebte Mindestquote via Herkunftsnachweise bereits weitgehend der heutigen Praxis. Im Weiteren sind die Kunden im geöffneten Markt frei, zu einem anderen Produkt zu wechseln, so dass mit dieser Massnahme der erneuerbaren einheimischen Energie keinerlei Vorrang eingeräumt wird. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass dieses Grundversorgungsprodukt auf die Wasserkraftproduktion der Schweiz, obwohl so suggeriert, keine positive Wirkung entfalten wird.

4. Die Speicherreserve kann als Versicherung im Interesse der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft liegen. Für die Wasserkraft leistet sie aber direkt keinen positiven Beitrag. Weder der Substanzerhalt noch der Zubau werden damit gefördert.

Mit der Speicherreserve will der Gesetzgeber ein Instrument «zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen» (Vorentwurf vom 17. Oktober Art. 8a Abs. 1 StromVG) als eine Art Versicherung einführen. Eine solche Versicherung kann im Interesse der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft liegen.

Die Speicherreserve leistet jedoch keinen direkten positiven Beitrag für die Wasserkraft: es handelt sich im Wesentlichen um ein Nullsummenspiel, da in einem liquiden Markt die Vorhalteprämie den geschätzten Opportunitätskosten der Verschiebung der Produktion entspricht. Sie könnte zudem einen negativen Effekt auf die Märkte haben, wenn Aufbau und Auflösung nicht bedarfsgerecht erfolgen.



Konkrete Anträge zur Revision

Mit den nachfolgenden konkreten Anträgen möchte der SWV bei den vorgeschlagenen Gesetzesartikeln Präzisierungen einbringen (ergänzen bzw. streichen) und bei den Kompetenzen mehr Klarheit für die einzelnen Akteure schaffen:

Art. 8a Abs. 2

Antrag:

Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt, aber nicht verpflichtet, sind Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber mit ans Schweizer ~~Netz~~ Elektrizitätsnetz angeschlossenen Speicherkraftwerken oder Speichern, bei denen die Energie in der Schweiz gespeichert und in Elektrizität umgewandelt werden kann. Für Speicherkraftwerke an der Grenze kann der Bundesrat Ausnahmen vorsehen. (...)

Begründung

- Die Speicherreserve soll marktbasiert beschafft werden. Das bedeutet, dass Speicherkraftwerksbetreiber und Speicherbetreiber berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, an der Reserve teilzunehmen.
- Die Speicherkraftwerke oder Speicher sollen ans Schweizer Elektrizitätsnetz im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a StromVG angeschlossen sein. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt somit eine Präzisierung dar.
- Bei den meisten Speichern wird nicht der Speicher ans Elektrizitätsnetz angeschlossen, sondern das zum Speicher gehörende thermische oder hydraulische Kraftwerk. Die Ergänzung stellt somit eine entsprechende Präzisierung dar.
- Im Bedarfsfall ist auch nicht ausgeschlossen, dass nicht nur der Import von Strom, sondern auch von anderen Energieformen in die Schweiz stark limitiert sein könnte (beispielsweise Gas oder andere Brennstoffe). Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Energie im Bedarfsfall nicht erst in die Schweiz eingeführt werden muss, sondern dass sie physisch in der Schweiz gespeichert ist.
- Es gibt hydraulische Speicherkraftwerke mit sich teilweise im Ausland befindlichen Speicherseen, deren einzige Entnahmemöglichkeit aber in der Schweiz liegt (Beispiele Lago di Lei oder Lago di Livigno). Im Bedarfsfall steht die Energie also ausschliesslich der Schweiz zur Verfügung, ohne dass sie erst in die Schweiz eingeführt werden müsste. Diese Kraftwerke sollen an der Reserve teilnehmen können. Die Einzelheiten sind in der Verordnung zu regeln.

Art. 8a Abs. 3

Antrag

Die ElCom legt ~~in Absprache mit der nationalen Netzgesellschaft~~ jährlich die Eckwerte für die Reserve fest, insbesondere:

- a. die nötige Vorhaltemenge und den Vorhaltezeitraum, beides in Absprache mit der nationalen Netzgesellschaft;
- b. die Grundzüge:
 1. der Ausschreibung, ~~einschliesslich allfälliger Entgeltebergrenzen~~,
 2. der Entschädigung bei einem Abruf,



3. der Strafzahlungen, die die teilnehmenden Betreiber leisten müssen, wenn sie ihren Vorhaltepfllichten nicht nachkommen-;
- c. die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltepfllichten.

Begründung

- In Art. 8a wird unter anderem die Kompetenzaufteilung zwischen der ElCom und der nationalen Netzgesellschaft geregelt. Die Eckwerte der Reserve sollen dabei von der ElCom festgelegt werden, soweit dies nicht in der Verordnung geregelt wird.
- Gemäss Art. 8a Abs. 6 Bst. a. legt der Bundesrat «die Kriterien zur Festlegung der Vorhaltemenge und der übrigen Dimensionierung der Reserve» fest. Zur Bestimmung der effektiv nötigen Vorhaltemenge und den Vorhaltezeitraum ist die nationale Netzgesellschaft in ihrer Rolle als Führerin der Regelzone Schweiz am besten geeignet und ist deshalb bei der Festlegung durch die ElCom einzubeziehen. Für die Grundzüge der Ausschreibung, der Entschädigung und der Strafzahlungen sowie insbesondere auch für die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltepfllichten hingegen soll nicht Swissgrid, sondern einzig die ElCom zuständig sein. Diese Aufgaben liegen im originären Aufgabenbereich einer Regulierungsbehörde.
- Entgeltobergrenzen für die Vorhaltung von Energie in der Reserve sind abzulehnen. Werden die Obergrenzen im Rahmen der Ausschreibung nicht erreicht, haben sie weder eine Bedeutung, noch stiften sie einen Nutzen. Werden sie im Rahmen einer Ausschreibung hingegen erreicht, kann die Reserve nicht oder zumindest nicht vollständig bereitgestellt werden. Zur vollständigen Bereitstellung wäre ein Kontrahierungszwang notwendig. Dieser wäre letztlich ein nicht marktbasierter Eingriff in die Bewirtschaftung der Speicher, der einer Enteignung gleichkommt und somit entschädigungspflichtig wäre. Die im Erläuternden Bericht aufgeführte Begründung (kein Zustandekommen eines richtigen Wettbewerbs, zu kleiner Bieterkreis) betrifft das Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung. Dies fällt in den Bereich des Wettbewerbsrechts. Die entsprechenden Instrumente stehen heute schon zur Verfügung – eine zusätzliche Regelung im StromVG ist nicht notwendig.
- Die Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Beaufsichtigten ist schliesslich eine ureigene Aufgabe einer Aufsichtsbehörde. Dazu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltepfllichten der Speicherreserve. Diese Aufgabe obliegt einzig der ElCom. Die für die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltepfllichten erforderlichen Daten sind auf das Minimum zu beschränken und abschliessend aufzuzählen, zumal Datenlieferungen immer immense, nicht entschädigte Aufwände bei den betroffenen Unternehmen generieren. Die im Erläuternden Bericht beschriebenen Datenerfordernisse gehen für die genannten Zwecke viel zu weit. So bleibt unklar, wozu zur Einhaltung der Vorhaltepfllichten Daten zu Zuflüssen, Produktionsfahrplänen oder zur Aufteilung auf die Kraftwerkspartner relevant sein sollen. Zudem ist wichtig, dass die für die Überwachung notwendigen Daten nur an die ElCom, nicht aber an Swissgrid gehen, sofern sie für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes nicht notwendig sind. Für den tatsächlichen Fall der Gefährdung des sicheren Netzbetriebs haben die Kraftwerksbetreiber mit der ElCom bereits heute eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Datenweitergabe durch die ElCom im Gefährdungsfall sicherstellt. Dementsprechend besteht auch keine Notwendigkeit für eine weitergehende gesetzliche Regelung.



Art. 8a Abs. 4

Antrag

Die nationale Netzgesellschaft nimmt die ~~jährliche~~ operative Abwicklung der Reserve vor. Sie hat insbesondere folgende wiederkehrende Aufgaben:

- a. Sie legt die Modalitäten der Ausschreibung, einschliesslich der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sowie die Modalitäten des Abrufs fest.
- b. Sie führt die Ausschreibung durch und ermittelt so die teilnehmenden Betreiber, ~~so weit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr~~, und schliesst mit ihnen eine Vereinbarung.
- c. ~~Sie überwacht die Einhaltung der Vorhaltepfllichten.~~

Begründung

- Der Abs. 4 ist offener auszugestalten. Es könnte auch sein, dass künftig andere Zeiträume relevant sind. Je weiter in der Zukunft die Vorhaltung allerdings liegt, desto grösser sind die Unsicherheiten über die Opportunitätskosten. Damit steigen die Kosten der Vorhaltung, die letztlich sozialisiert werden.
- Die Überwachung der Einhaltung der Pflichten ist eine ureigene Aufgabe einer Regulierungsbehörde. Dazu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltepfllichten der Speicherreserve. Entsprechend ist diese Kompetenz in Art. 8a Abs. 3 zu regeln.

Kommentar

Betreffend die Modalitäten der Ausschreibung werden im Erläuternden Bericht bezüglich Eignungs- und Zuschlagskriterien neben technischer auch örtliche Aspekte genannt. Die Speicherreserve soll marktbasiert und möglichst diskriminierungsfrei beschafft werden. Die Berücksichtigung örtlicher Aspekte kann dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit widersprechen und den freien Wettbewerb einschränken.

Art. 8a Abs. 5

Antrag

Zeichnet sich eine kritische Versorgungssituation ab, so gibt die ElCom die Reserve auf Antrag der Netzgesellschaft zum Abruf frei. ~~Macht der Markt die nötige Energie nicht verfügbar oder tritt der Bedarfsfall anderswie ein, Kann die nötige Energie weder an den Märkten beschafft noch über die am Markt erhältliche Regelenergie gedeckt werden~~, ruft die Netzgesellschaft die nötige Energie aus der Reserve zur Deckung der unausgeglichene Bilanzgruppen oder als letzte Massnahme im Sinne von Art. 20a StromVG ab. (...)

Begründung

- Der Absatz muss einerseits klar regeln, dass die Speicherreserve das Mittel letzter Wahl ist und Abrufe darum auf das absolute Minimum zu beschränken sind. Andererseits sind die Verwendungszwecke für einen Abruf klar zu definieren. Der ureigentliche Verwendungszweck für einen Abruf ist die Lösung von Energieproblemen, wie sie in der spezifischen Situation der Schweiz im Verlaufe des Winters entstehen können.
- Nur ausnahmsweise kommt als weiterer Verwendungszweck auch die Lösung von Netzproblemen in Frage. Im Erläuternden Bericht wird auf einen Redispatch als möglicher Verwendungszweck verwiesen, das heisst auf eine Verwendung zur Lösung eines Netzproblems. Die Speicherreserve adressiert grundsätzlich ein Energieproblem. Falls sie im Ausnahmefall dennoch zur Lösung von Netzproblemen eingesetzt werden soll, müssen zuerst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Dazu gehören wie bei Energieproble-



men alle marktbasierten Möglichkeiten inklusive Systemdienstleistungen. Zusätzlich sind alle Massnahmen auszuschöpfen, die bei Netzrestriktionen möglich sind. Diese Massnahmen sind heute schon für einen allfälligen manuellen Lastabwurf definiert und klar priorisiert. Der Abruf aus der Speicherreserve zur Lösung von Netzproblemen soll also nur als letzte Massnahme vor einem manuellen Lastabwurf möglich sein. Die gesetzliche Grundlage für den manuellen Lastabwurf befindet sich in Art. 20a StromVG. Darauf ist zu verweisen.

- Die Formulierung «Macht der Markt die nötige Energie nicht verfügbar» kann missverstanden werden. Es muss darum unabhängig des Verwendungszwecks klar sein, dass bei ausbleibender Markträumung die Netzgesellschaft zuerst die Energie auf den verschiedenen Märkten beschaffen oder den Bedarf über die am Markt erhältliche Regelenergie decken muss. Die Reserve darf erst abgerufen werden, wenn die notwendige Energie auf keine andere Art beschafft werden kann.

Art. 8a Abs. 6

Antrag

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- (...)
- b. den Reserveabruf, wobei Störungen der Energie- und Systemdienstleistungsmärkte möglichst zu vermeiden sind, sowie die Kriterien für eine ausnahmsweise-Möglichkeit einer vorzeitigen Reserveauflösung;
- c. die Auskunft-, Angabe- und Zutritts-gewährungspflichten der Betreiber;
- ~~d. allfällige besondere Regeln für Partnerwerke;~~
- e. Kriterien für einen Preisaufschlag analog zur Ausgleichsenergie zur Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises im Falle eines Abrufs der Energie aus der Speicherreserve;
- (...)

Begründung

- Die Kriterien für eine vorzeitige Reserveauflösung sollen vor der Ausschreibung bekannt sein, damit sie eingepreist werden können. Sie sollen von der aktuellen Versorgungslage abhängen. Wenn vor oder während des Vorhaltezeitraums die Speicher gut gefüllt sind, keine Produktions- oder Netzengpässe in den Nachbarstaaten absehbar sind und sich keine Kälteperiode abzeichnet, gibt es keinen Grund die Reserve nicht vorzeitig ganz oder teilweise aufzulösen. Möglicherweise wäre eine gestaffelte Auflösung in jedem Fall sinnvoll, um Auswirkungen auf den Markt zum Zeitpunkt der Auflösung zu vermeiden. Auf eine Reduktion der Prämie ist dabei in jedem Fall zu verzichten, da durch die Vorhaltung bei den Speicherkraftwerksbetreibern in den vorangegangenen Wintermonaten die Opportunitätskosten bereits entstanden sind.
- Besondere Regeln für Partnerwerke sind unbegründet und für die Umsetzung der Speicherreserve nicht erforderlich.
- Der Preis für die Bilanzgruppen für den Bezug von Energie aus der Speicherreserve darf aus Anreizgründen nicht tiefer liegen als der zum Zeitpunkt des Abrufs geltende Marktpreis (beziehungsweise der letzte mögliche Marktpreis, wenn die Märkte nicht mehr schliessen). Der Bundesrat soll entsprechende Kriterien für die Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises im Falle eines Abrufs der Energie aus der Speicherreserve festlegen.



Art. 18 Abs. 6 Nationale Netzgesellschaft

Antrag

(...) Ebenfalls zulässig ist die gegenseitige regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern unter der Voraussetzung, dass Anbieter aus der Schweiz ihre Systemdienstleistungen ebenfalls regelzonenübergreifend anbieten können.

Begründung

- Wie im Erläuternden Bericht beschrieben, soll Swissgrid das Recht erhalten, an den künftigen auf dem ÜNB/ÜNB-Modell basierenden EU-weiten Regelenergieplattformen teilzunehmen. Dem Recht der Netzgesellschaft regelzonenübergreifend Systemdienstleistungen zu beschaffen, soll jedoch immer das Recht für Schweizer Marktteilnehmer gegenüberstehen, ihrerseits Systemdienstleistungen regelzonenübergreifend anbieten zu können. Damit soll verhindert werden, dass Swissgrid im Ausland Systemdienstleistungen beschafft, während den Schweizer Wasserkraftwerken den Zugang zu den europäischen Märkten verwehrt bleibt.

Art. 20 Abs. 2 Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft

Antrag

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. (...)
- b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicher. ~~Sofern sie Sie beschafft die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Verbrauchsseitig Bei Verbrauchern berücksichtigt sie dabei vorab Angebote von Anlagen mit effizienter Energienutzung.~~
- c. (...)

Begründung

- Die nationale Netzgesellschaft soll selbst keine Systemdienstleistungen erbringen können. Swissgrid wurde mit der Absicht gegründet, das Übertragungsnetz als natürliches Monopol von Produktion und Handelsaktivitäten zu trennen. Damit wurde dem auch in der EU verankerten Prinzip des «Unbundlings» nachgekommen. Systemdienstleistungen werden von Marktteilnehmern erbracht und Swissgrid für die Nutzung angeboten.

Art. 27 Abs. 4 Datenweitergabe

Antrag

~~Bei einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes kann die ElCom der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Daten weitergeben; sie kann bei ihr noch nicht vorhandene Daten eigens zu diesem Zweck beschaffen. Sie informiert die Betroffenen vorgängig über die Datenweitergabe.~~



Begründung

- Für den tatsächlichen Fall der Gefährdung des sicheren Netzbetriebs haben die Kraftwerksbetreiber mit der ECom bereits heute eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Datenweitergabe durch die ECom an Swissgrid im Gefährdungsfall sicherstellt. Dementsprechend besteht auch keine Notwendigkeit für eine weitergehende gesetzliche Regelung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen stehen wir natürlich gerne weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Der Präsident

Albert Rösti

Der Geschäftsführer

Roger Pfammatter

Freie Landschaft Schweiz

Däderizstrasse 61
2540 Grenchen

An:
Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

stromvg@bfe.admin.ch

Grenchen, den 18. Januar 2019

Stellungnahme

zum Entwurf des Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Freie Landschaft Schweiz, welcher sich für eine sinnvolle Raumplanung und Energiepolitik engagiert, dankt Ihnen für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vom 17. Oktober. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung und danken Ihnen, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

1. Gesetzgebungsprozess

Die vorgeschlagene Teilrevision des Stromversorgungsgesetzes löst nur einen Teil der hängigen Probleme und ist daher ungenügend. Die Massnahmen zur Versorgungssicherheit sind nicht ausreichend. Erforderlich wäre eine umfassende rechtliche Basis für eine Strommarktordnung, die dem Stromsystem ermöglicht, den mit der Energiestrategie 2050 verlangten Ausbau der erneuerbaren Energien sicher zu beherrschen und die zuverlässige Stromversorgung des Landes sicherzustellen.

Die energiepolitische Gesetzgebung ist seit mehr als einem Jahrzehnt im permanenten Revisionsmodus. Kaum ist eine Gesetzesänderung beschlossen, erfolgt schon die nächste. Die Energieversorgung, die auf kapitalintensiven, langlebigen Investitionen beruht, kann sich so nicht in einem stabilen gesetzlichen Rahmen entwickeln.

Notwendig ist eine umfassende, langfristig tragende Gesetzgebung, welche sicherstellt, dass die mit der Energiestrategie 2050 angestossene Änderung des Energiesystems mit möglichst wenig technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten erfolgt. Dies ist zwar äusserst anspruchsvoll und verlangt griffige Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Der Entwurf des StromVG schafft es nicht, diesen Erfordernissen nachzukommen.

2. Versorgungssicherheit

Das dringendste Problem der aktuellen Strompolitik ist die kurz- und langfristige Versorgungssicherheit der Schweiz mit Elektrizität. Die dazu im StromVG-Entwurf vorgeschlagenen, beschränkten Vorkehrungen beruhen auf der unzutreffenden Einschätzung, dass die Versorgungssicherheit bis 2035 gewährleistet sei. Die dieser Beurteilung zu Grunde liegende „Systems-Adequacy-Studie“ aus dem Jahr 2017 der ETH Zürich und der Uni Basel unterstellt Annahmen, die nicht eintreffen werden.

Insbesondere liege die Annahmen über den Zubau erneuerbarer Energieproduktion deutlich über den realistisch zu erwartenden Kapazitäten. Auch kann nicht von einer stets gesicherten Strom-Lieferfähigkeit und -bereitschaft der Nachbarstaaten ausgegangen werden. Weiter ist von einem zunehmenden Strombedarf auszugehen, da die Bevölkerung wächst, die Automatisierung in allen Bereichen voranschreitet und die Elektromobilität auch aufgrund staatlicher Förderung zunimmt. Ausserdem ist es ein politischer Prozess und daher unsicher, ob und wann ein Stromabkommen mit der EU zustande kommt. Die Behauptung, die Versorgungssicherheit sei bis 2035 gewährleistet, ist nicht zuletzt deshalb unzulässig, weil vor allem auf Importe abgestellt wird.

2.1 Langfristige Versorgungssicherheit

Die Schweiz schafft es zurzeit nicht, ihren Strombedarf übers Jahr mit eigenen Kraftwerken zu decken. Wir sind darauf angewiesen, dass uns das Ausland den fehlenden Strom liefert. Die umliegenden Länder, insbesondere Frankreich und Deutschland beabsichtigen jedoch innert absehbarer Zeit ihren Grundlastkraftwerkpark (Kohle-, Atomenergie) drastisch zu reduzieren. Damit stellt sich für die Schweiz die Frage, wie lange das Ausland noch exportieren kann, aber auch wie lange es noch exportieren will.

Es genügt nicht, alleine darauf abzustellen, dass das Ausland voraussichtlich noch einige Jahre exportieren wird. Wie die Erfahrung zeigt, genügt ein einziger Zwischenfall, um die politischen Rahmenbedingungen von einem Tag auf den anderen umzustürzen. Daher braucht es griffige Massnahmen zur Sicherstellung der langfristigen Versorgungssicherheit der Schweiz, insbe-

sondere durch Kraftwerke, welche flexibel und marktorientiert produzieren können (Grundlastkraftwerke). Die Windenergie beispielsweise gehört nicht dazu.

Es muss hier bemerkt werden, dass der Bau der erforderlichen Produktionsanlagen nicht eine Angelegenheit von wenigen Jahren ist, nicht zuletzt wegen den langen Verfahren und den üblichen politischen Widerständen. In der Energiestrategie 2050 sind die Geothermie und die Biomasse die vorgesehenen Technologien, welche die Grundlast liefern sollen. Hinter beide Technologien ist jedoch ein grosses Fragezeichen zu setzen.

Schliesslich ist zu betonen, dass die Schweiz bei einer langfristigen Abhängigkeit von Strom aus der EU Nachteile in weiteren politischen Bereichen zu befürchten hat.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Gütern kann Elektrizität nur sehr beschränkt gespeichert werden. Während die Pflichtlager Lebensmittel und Treibstoffe für vier Monate enthalten werden, werden bei einem Ausfall von Stromlieferungen und ohne ausreichende Eigenproduktion spätestens dann gravierende Probleme auftreten, wenn die Pumpspeicherwerke leer sind, d.h. binnen weniger Tage. Realistischerweise kann nur Frankreich eine chronische Unterversorgung der Schweiz mit Elektrizität ausgleichen. Diese ausschliessliche Abhängigkeit von einem einzigen Land gibt diesem erstens grosse Macht den Preis festzusetzen, andererseits ist es aber auch problematisch wenn dieses Land wegen eigener Schwierigkeiten nicht mehr liefern kann oder wegen diplomatischer Differenzen nicht mehr liefern will.

2.2 Kurzfristige Versorgungssicherheit (Energieversicherung)

Neben der langfristigen Versorgungssicherheit stellt sich ebenso das Problem der kurzfristigen Stromversorgung, wenn die Schweiz bei wenig Niederschlag, wenig Wind und keinem Sonnenschein, bei mangelnder Exportfähigkeit der europäischen Nachbarländer und nicht zuletzt wegen der schrittweisen Ausserbetriebnahme der schweizerischen Atomkraftwerke den eigenen Strombedarf kurzfristig nicht mehr decken kann. In den kritischen Wintermonaten ist es durchaus möglich, dass die Laufkraftwerke zu wenig Wasser haben. Auch eine kurzfristige Ausserbetriebnahme von Kraftwerken wegen technischer Mängel ist nicht ausgeschlossen.

Die ElCom ist der Meinung, dass Vorbereitungen für Stresssituationen getroffen und auch in Zukunft ein substantieller Teil des Stroms im Winter in der Schweiz produziert werden soll. Gemäss Art. 9 StromVG besteht bereits eine Rechtsgrundlage, um eine strategische Reserve einzuführen. Weil für die Versorgungssicherheit eine strategische Reserve sehr wichtig ist, sollte man nicht warten bis das revidierte StromVG in Kraft ist, weil sonst wertvolle Jahre verloren gehen. Das muss bereits jetzt aktiv angegangen werden.

Dann erübrigt sich die im vorliegenden Revisionsvorschlag zum StromVG vorgesehene Speicherreserve als „Energieversicherung“.

Die vorgesehenen Speicherreserven sind allerdings ungenügend, da sie den Strombedarf der Schweiz nur für wenige Stunden oder Tage decken könnten. Das Versorgungsproblem ist langfristig zu lösen.

Massnahmen zur längerfristigen Sicherstellung der Versorgung fehlen mit der Begründung, der „Energy Only Market“ genüge, es brauche keine zusätzliche Förderung für Investitionen in Kraftwerkskapazitäten. Solange ausreichend Subventionen für neue Kraftwerke gemäss Energiegesetz zur Verfügung stehen, werde wohl weitere Produktionskapazität zugebaut. Diese Hoffnung greift zu kurz. Zum einen haben Wind- und Solaranlagen keine Speichermöglichkeiten, zum andern verfügen die neuen, meist kleinen und mittleren Wasserkraftwerke über keine ins Gewicht fallende Speicherkapazität und weisen ein fast ebenso ungünstiges Winter-/Sommerverhältnis auf wie die Fotovoltaik.

Hinzu kommt, dass durch die aktuell vorgesehene Speicherreserve Wasser in den Speicherkraftwerken zurückgehalten werden soll, welches in den Wintermonaten nicht zur Stromproduktion verwendet werden kann. Das bedeutet, dass die Importabhängigkeit in den ersten Wintermonaten zunimmt, weil die Reserve erst im Frühjahr genutzt werden kann.

2.3 Netzsicherheit

Auch die Netzsicherheit ist Teil der Versorgungssicherheit. Insbesondere muss auch das Verteilnetz einbezogen werden, da Fotovoltaikanlagen dort einspeisen. Es genügt nicht, wenn Swissgrid verantwortlich für die Versorgungssicherheit ist und nur das Hoch- und Höchstspannungsnetz besitzt, ohne Durchgriff auf die Verteilnetze.

3. Grundversorgung

Die Vorschrift ist problematisch, dass die Netzbetreiber in der Grundversorgung ein Standardprodukt aus einheimischer, überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie anbieten müssen. Der Bundesrat lege deren Mindestanteil fest. Damit soll die einheimische Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert werden, zu bezahlen von den Endverbrauchern, die vom Netzzugang nicht Gebrauch machen wollen. Sie wären damit wirtschaftlich benachteiligt.

Hier ist daran zu erinnern, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen (Wasserkraft, neue Erneuerbare) weniger als zwei Drittel der schweizerischen Stromerzeugung ausmacht; wegen der Importnotwendigkeit ist der Anteil der einheimischen Erneuerbaren am Stromaufkommen noch geringer, vor allem im Winter. Im letzten Winterhalbjahr 2017/18 deckte die schweizerische Wasserkraft bloss 48.4 % des Landesverbrauchs. Hier muss beachtet werden, dass immer mehr Verbraucher wie Bahnen, Grossverteiler, übrige Dienstleister und weitere Grosskonsumenten ihren Verbrauch aus erneuerbarer Stromerzeugung decken wollen, wohl auch aus Marketingüberlegungen. Um die beschränkte einheimische Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen buhlen demnach verschiedenste Interessenten. Sollte deren Nachfrage grösser sein als die verfügbare einheimische erneuerbare Stromerzeugung, so wäre ein Ausweichen auf ausländische erneuerbare Erzeugung, zum Beispiel durch Zertifikate, sinnwidrig und zu verbieten.

4. Unterstützung der Netzbetreiber

Der geltende Artikel 8 legt die Aufgabe der Netzbetreiber fest, er soll nun dahingehend ergänzt werden, dass alle am Netz Angeschlossenen den Netzbetreiber beim sicheren Netzbetrieb unterstützen müssen. Auf diese Ergänzung ist zu verzichten, denn das würde unweigerlich dazu führen, dass die Konsumenten (Wirtschaft und Haushalte) bei voraussehbaren Stromengpässen (wenig Wind, Nacht, niederschlagsarme Sommer) bereit sein müssten, Verbraucher abzuschalten. Dies hätte eine gewaltige Regulierungsflut zur Folge.

5. Vorrang im Netz / Vorrang für neue Erneuerbare

Die Vorrangregelung im Netz für feste Endverbraucher und Strom aus erneuerbaren Quellen, die sich als undurchführbar gezeigt hat, wird richtigerweise aufgehoben.

Mit der Streichung von Art. 20 Abs. 3 wird die gut gemeinte, aber unzweckmässige Forderung eliminiert, Swissgrid müsse für Regelenenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbaren Energien, insbesondere aus Wasserkraft, einsetzen. Damit kann Swissgrid die Regelenenergie situationgerecht beschaffen.

6. Nutzung von Flexibilität / Intelligente Messsysteme

Es ist sicher richtig, dass der Betrieb der Verteilernetze und ihr Ausbaubedarf durch die zeitliche Flexibilisierung von dezentraler Produktion und des Verbrauchs optimiert werden kön-

nen. Sie sind Hilfsmittel, können aber die Speicher-, Netzausbau- und Regelproblematik nur entschärfen, nicht aber bewältigen.

Intelligente Messsysteme führen zu Problem mit dem Datenschutz. Der Aufbau intelligenter Netze öffnet die Einfallstore für Hacker weit. Es sind daher griffige Massnahmen zum Schutz der Verbraucher zu ergänzen.

7. Eidgenössische Elektrizitätskommission

Die ElCom kann gemäss Art. 21 Abs. 3 des geltenden Rechts das Bundesamt für Energie beim Vollzug des Gesetzes beiziehen und ihm Weisungen erteilen. Diese Kompetenz soll gestrichen werden, merkwürdigerweise ohne dass dies im erläuternden Bericht begründet wird. Wir beantragen Abs. 3 nicht zu streichen. Die ElCom ist ein fähiges Gremium und beurteilt die strompolitische Lage stets wissenschaftlich, was aus Sicht der Versorgungssicherheit absolut zentral ist.

Wir bitten Sie, den vorliegenden Entwurf des StromVG nochmals zu überarbeiten und unsere Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Elias Meier, Präsident



Michel Fior, Generalsekretariat

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
Frau Bundesrätin Sommaruga
3003 Bern

Brugg, 22. Januar 2019

Zuständig: Fabienne Thomas
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 190109_SN_StromVG_SBV

Stellungnahme Revision Stromversorgungsgesetz Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 17. Oktober 2018 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Landwirtschaft ist einerseits für die Lebensmittelproduktion auf eine sichere Versorgung mit Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen, andererseits trägt sie über die Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Stromversorgung mit inländischem Strom und zur Energiewende in der Schweiz bei. Im Jahr 2017 konnten 412 GWh Strom aus Photovoltaik, 124 GWh aus Biogas und 1 GWh Wind Strom aus erneuerbarer Quelle von Landwirtschaftsbetrieben zur Stromversorgung in der Schweiz beigetragen werden.

Grundsätzlich befürwortet der SBV die Stossrichtungen der Vorlage zum neuen Stromversorgungsgesetz. Gleichzeitig sehen wir, dass neben den im Bericht festgehaltenen Vorteilen einer vollständigen Marktöffnung diese für den Schweizer Strommarkt auch mit Risiken verbunden ist. Diese betreffen namentlich die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Anreize für langfristige Investitionen in die neuen erneuerbaren Energien sowie die Wasserkraft. Die Preisentwicklungen für Stromkonsumierende (auch in abgelegenen Regionen) sind mitunter abhängig vom Modell, welches für die Förderung der erneuerbaren Energien als flankierende Massnahme bei einer vollständigen Marktöffnung etabliert wird. Diese sind momentan aufgrund fehlender Analysen noch unklar. Der SBV fordert daher die Durchführung von Evaluationen der Modelle mit Blick auf die Förderung neuer erneuerbarer Energien sowie auf die Preisentwicklungen der Strompreise in verschiedenen Regionen.

Im Zuge der Ausgestaltung des neuen Marktmodells gibt es die Möglichkeit, Schranken im Sinne der Effizienz wegfallen zu lassen. Wir fordern, dass auch die Etablierung einer dezentralen Stromversorgung auf Quartiersebene möglich gemacht werden soll und entsprechende Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Ein wegweisendes Pilotprojekt ist bereits in Walenstadt in der Umsetzung. Im Rahmen der laufenden Vernehmlassung sollten die Weichen so ausgestaltet werden, dass die effizienzbringenden Resultate dieses Projektes flächendeckend in die Praxis überführt werden können.

Im Folgenden halten wir unsere Position zu verschiedenen Punkten fest. Was gewisse technische Detailregelungen betrifft, so hat unsere Mitgliedorganisation Ökostrom Schweiz, Verband der landwirtschaftlichen Biogasanlagen, im Rahmen dieser Vernehmlassung eine Stellungnahme mit verschiedenen Anpassungen des Gesetzestextes eingereicht. Wir unterstützen diese Stellungnahme ebenfalls.

Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

Zweiter Marktöffnungsschritt

Der SBV unterstützt den zweiten Schritt der Marktöffnung grundsätzlich. Mit der Marktöffnung sollte auch die Landwirtschaft bei der Strombeschaffung gleich lange Spiesse wie die Grossverbraucher haben. Gleiches gilt auch für die Unternehmen, die Strom, sowie die damit einhergehenden Dienstleistungen bereitstellen. Die Verzerrungen der Teilmarktöffnung, mit welcher nur grössere Endverbraucher ihren Stromlieferanten frei wählen können, werden durch den zweiten Marktöffnungsschritt korrigiert. Zudem ist der zweite Schritt der Marktöffnung hinsichtlich der versorgungswirtschaftlichen Integration in den europäischen Strommarkt ein unverzichtbares Element.

Die Änderungen, welche mit der vollen Marktöffnung einhergehen, müssen aus unserer Sicht vor dem Hintergrund der Ziele geplant werden, zu denen sich die Schweizer Bevölkerung mit der Energiestrategie 2050 verpflichtet hat. Diese Ziele, insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien, sollen auch bei voller Marktöffnung gelten, weshalb flankierende Regelungen formuliert werden müssen, die dies ermöglichen.

Gleichzeitig gilt es, die Versorgungssicherheit auch für Konsumenten von Strom zu angemessenen Preisen sicherzustellen, auch wenn sich diese in abgelegenen Regionen befinden. Im Zuge des Umbaus der Netze, sowie neuer Preisgestaltungen des Stroms, wie auch der Netzentgelte, müssen Stromkonsumierende und –produzierende an abgelegenen Orten gleichberechtigt behandelt werden.

Marktnahes Modell

Der Bundesrat wurde bereits im Rahmen der Diskussion um das neue Energiegesetz verpflichtet, dem Parlament bis 2019 ein marktnahes Modell zur Unterstützung der Grosswasserkraft vorzulegen. Der SBV unterstützt, dass ein marktnahes Modell aufgegleist wird. Gleichzeitig fordern wir auch hier, dass dieses so ausgestaltet wird, dass die Ziele der Energiestrategie 2050, insbesondere bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Verbesserungen im Bereich Energieeffizienz zwingend berücksichtigt werden muss. In diesem Sinne befürworten wir die Regelung in Art. 6 Abs. 2 und schlagen in diesem Zusammenhang folgende Anpassung vor:

Art 6

² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie ~~überwiegend oder~~ ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.

Speicherreserven

Über Speicherreserven kann die Versorgungssicherheit der Schweiz gesichert werden. Der SBV begrüsst aus diesem Grund, dass die Speicherreserven gemäss Art. 8 der Gesetzesvorlage technologieneutral reglementiert werden soll. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass auch bei der Definition der ausführenden Bestimmungen sämtliche anderen Regelungen so formuliert werden, dass alle Technologien, welche Speicherleistungen bereitstellen können, an den Ausschreibungen für Speicherreserven gleichberechtigt teilnehmen können.

Optimierung der Netzregulierung

Damit das Übertragungsnetz gut funktionieren kann, ist eine optimierte Netzregulierung zu begrüssen. Auch die in Art. 12 der Vorlage festgeschriebene Transparenz ist für ein effizientes Funktionieren des Netzes essentiell. Damit sollen gleich lange Spiesse für alle Marktteilnehmenden geschaffen werden.

Im Rahmen der Optimierung der Netzregulierung ist es wichtig, dass auch das Messwesen liberalisiert wird, damit kleinere und innovative Firmen an diesem Markt teilnehmen können.

Die Flexibilität, welche durch Stromerzeuger, Speicherbetreiber, oder Endverbraucher geschaffen werden, soll auch diesen gehören, damit diese auch den entsprechenden Marktmechanismus zu ihren Gunsten nutzen können. Gleichzeitig sollen die Kosten für den Ausbau des Netzes nicht übermässig teuer werden, was über Ausnahmeregelungen erreicht wird, die es Netzbetreibern erlauben, in Ausnahmesituationen auf die Flexibilität zu zugreifen. Was den ohnehin notwendigen Ausbau des Netzes betrifft, so fordern wir, dass die längst fällige Klärung der Entschädigungsfrage bei Enteignungen von Kulturland (Motion Ritter 13.3196) im Rahmen dieses Geschäftes endlich angegangen wird.

Weiter ist es uns ein Anliegen, dass der Datenschutz – wie vorgesehen – sowohl im Gesetz, wie auch im Rahmen der weiterführenden Bestimmungen gewährleistet wird.

Schlussbemerkungen

Der SBV unterstützt die im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Stromverordnungsgesetz vorgeschlagenen Änderungen. Zentral ist aus unserer Sicht, dass einerseits die Frage der Entschädigung bei Enteignung von Kulturland geklärt wird und dass die Ziele der Energiestrategie 2050 bei der Definition des damit einhergehenden Marktmodells die Ziele der Energiestrategie konsequent verfolgt werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor



Per Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Bern, 31. Januar 2019

**Vernehmlassung Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung,
Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)
Stellungnahme vpod Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2018 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städten und Berggebieten, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung) durchzuführen.

Neben der Beseitigung von regulatorischen Defiziten des bestehenden Gesetzes sowie der Optimierung des Gesetzes hinsichtlich Verursachergerechtigkeit, Effizienz und Transparenz in der Netzregulierung, besteht das Kernstück der vorliegenden Vernehmlassung aus dem Ziel, die vollständige Öffnung des Strommarktes zu erreichen. Konkret verfolgt der Bundesrat die Ziele, die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten, die wirtschaftliche Effizienz zu steigern sowie die Marktintegration der erneuerbaren Energien zu stärken. Insbesondere ist die vollständige Öffnung des Strommarktes die Grundvoraussetzung für ein Strommarktabkommen mit der EU.

Der vpod Schweiz vertritt als Sozialpartner die Interessen der Beschäftigten in der Energiebranche. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, wie folgt Stellung zur vorliegenden Vernehmlassung zu nehmen:

Vollständige Strommarktöffnung aus der Sicht der Beschäftigung und der Arbeitsbedingungen in der Schweizer Energiebranche:

Die Frage der vollständigen Strommarktöffnung ist für den vpod der Kernpunkt der vorliegenden Revision. Wir nehmen vorweg, dass wir eine vollständige Öffnung des Strommarktes ersatzlos ablehnen.

Wir wollen eingangs festhalten, dass gemäss Bundesamt für Statistik 2018 in der Branche der Energieversorgung rund 29'000 Personen beschäftigt sind, so viele wie schon lange nicht mehr (Stand Ende 2018). 1992 waren es 26'700. Diese Zahl sank infolge der Vorbereitung der Unternehmungen zur Abstimmung des EMG von 2002 auf 23'300, um dann wieder anzusteigen. Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den letzten rund 20 Jahren im technischen Bereich sehr viele Arbeitsplätze verschwunden sind. Teilweise ist dies auf Rationalisierungen zurückzuführen (bspw. Automatisierung Kraftwerksteuerung), teilweise aber auf unnötige und willkürliche Sparmassnahmen, die im Hinblick auf die vermeintliche Liberalisierung voreilig vorgenommen wurden. Die Verschiebung der Arbeitsplätze auf die regulatorische, Verkaufs- und Marketingseite hat der Sicherheit und dem Ausbau der Netze gar nichts gebracht. Die Netze wurden von 1992 bis 2018 nicht wesentlich ausgebaut. Auch hat der Unterhalt der Netze gelitten, u.a. wegen der Verschiebung der Arbeitsplätze vom handwerklichen technischen Bereich in die administrative Seite. Zentral sollte eine Attraktivitätssteigerung der technischen Berufe sein. Der Ausbau des Netzes kann nicht bewerkstelligt werden, wenn zunehmend der Nachwuchs bei den Handwerkern fehlt oder abgebaut wird. Daher ist es unabdingbar, für die Modernisierung der Netze die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Mit dem weiteren geplanten Liberalisierungsschritt wird einmal mehr zusätzlicher administrativer Aufwand (freie Wahl des Lieferanten) aufgebaut, die Netzsicherheit wird damit aber nicht profitieren.

Bezüglich des Wettbewerbs in der Energiebranche kommt der Bericht des Bundesamtes für Energie zur Konklusion, dass aus heutiger Sicht aus einer vollständigen Marktöffnung keine grösseren Auswirkungen auf die Anzahl der Beschäftigten in der Strombranche zu erwarten seien. Der vpod vertritt entschieden die Auffassung, dass diese Konklusion von Seiten des Bundesamts für Energie falsch ist. Die Auswirkungen des «freien Marktes» auf die Beschäftigung im Energiebereich lassen sich in der Schweiz und im europäischen Umfeld deutlich feststellen.

Als konkretes Beispiel eines ineffizienten Energiemarktes ziehen wir Deutschland heran. Als allgemeine Bemerkung über die Situation in Deutschland hinaus halten wir fest, dass die durch den Wettbewerb erhofften Effizienzgewinne und wirtschaftlichen Vorteile bisher nur sehr selten erreicht wurden. In Deutschland ist der Strommarkt seit 1998 vollständig liberalisiert. Laut dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) arbeiteten bis 2012 rund 400'000 Beschäftigte im Bereich der erneuerbaren Energien. Danach kippte der zunächst leicht zunehmende Trend ins Gegenteil. Erstmals ist 2013 die Zahl der Jobs in der erneuerbaren Branche gesunken. Mit dem Rückgang der Installationszahlen in der Photovoltaik-Branche um 57 Prozent brachen dort auch die Beschäftigtenzahlen ein. Die

Zahl der Beschäftigten in dieser Branche sank von 100'300 auf 56'000 respektive um mehr als 44 Prozent.

Einzig in der Windenergie ist der Trend gegenläufig: 137'800 Menschen, so viele wie noch nie, arbeiteten 2013 in diesem Bereich.

Die deutsche Energiewende ist ein Strukturwandel, der nicht nur Arbeitsplätze schafft, sondern auch vernichtet. Bei den traditionellen Energieversorgern werden bedingt durch die Energiewende (Stichwort Kernkraft) Jobs verloren gehen. Mit Blick auf die Beschäftigtenzahlen stellt sich damit vor allem die Frage, ob die Branche der erneuerbaren Energie den Wegfall von Jobs bei den traditionellen deutschen Energieversorgern auffangen kann.

Hier sagt der Bericht «Bruttobeschäftigung durch erneuerbare Energien in Deutschland im Jahr 2013», welcher im Auftrag des BMWi erstellt wurde, dass die Entwicklung der Beschäftigung stark vom Bereich abhängig sei.

Eine Studie der BWA-Akademie (Bonner Wirtschaftsakademie) kommt zu dem Schluss, dass der Nettozuwachs von Jobs im Energiebereich im Rahmen der Energiewende zu verneinen ist. 57 Prozent der von ihr in der besagten Studie befragten Personalverantwortlichen in deutschen Energie-Unternehmungen gehen von weniger Beschäftigten im Energiebereich aus. Bis 2020 werde sich diese Entwicklung sogar noch verstärken: In den nächsten fünf Jahren rechnen 63 Prozent der befragten Personalverantwortlichen sogar mit einer Personalreduktion.

Im Weiteren unterliegen die Eigentumsverhältnisse der Energieerzeugung in Deutschland grossen Umwälzungen. Hatten 2011 in der deutschen Energiebranche die vier grossen Energieunternehmen E.ON, EnBW, Vattenfall und RWE in der Branche insgesamt noch einen Marktanteil von 80 Prozent, lagen sie bereits vier Jahre später bei nur noch 62 Prozent.

Mit Blick auf die Verhältnisse bei den erneuerbaren Energien zeichnet sich ein noch deutlicheres Bild: die vier Grossen sind mit zusammen 4,9 Prozent Marktanteilen nahezu nicht mehr existent. Der Markt der erneuerbaren Energien ist vorwiegend in privaten Händen.

Es lässt sich feststellen, dass die Politik in Deutschland in den vergangenen Jahren mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz nicht nur dafür verantwortlich war, dass viele Arbeitsplätze geschaffen wurden, sondern auch für deren Rückgang. Die herkömmlichen Energieversorger mit Arbeitsbedingungen, die zumeist in Tarifverträgen geregelt sind, geben Marktanteile an neue (private) Unternehmungen ab.

Es stellt sich nun die Frage, wie es um die Arbeitsbedingungen in diesen neuen (privaten) Unternehmungen steht. Der Deutsche Gewerkschaftsbund schätzt, dass in der Energie-

branche bis 2030 gut 500'000 Beschäftigte sein werden. Dennoch sind die neuentstandenen Arbeitsplätze, verglichen mit denen in den herkömmlichen Energieunternehmen, häufig Jobs mit schlechteren Arbeitsbedingungen. So erhalten Beschäftigte im Bereich der Windenergie 81 Prozent, Beschäftigte im Bereich der Photovoltaikenergie nur 61 Prozent der Entgelte des vergleichbaren Metall- und Elektrotarifvertrages von 2014. Auch Überstunden sind in den neuen Bereichen eher die Regel als die Ausnahme. Und lediglich 20 Prozent der Beschäftigten können sich vorstellen, in diesen Bereichen bis zur Rente zu arbeiten.

Die Analyse der Situation hinsichtlich Beschäftigung und Arbeitsbedingungen in Deutschland ergibt, dass neben der tendenziellen Abnahme der Beschäftigungszahlen im vollständig geöffneten Strommarkt auch die Arbeitsbedingungen unter Druck kamen. Wir erkennen nicht, warum sich dies in der Schweiz anders gestalten sollte.

Rahmen-GAV für die Schweizer Energiebranche:

Bezüglich den Arbeitsbedingungen in der Schweizer Energiebranche wird von verschiedenen Akteuren immer wieder gerne ins Spiel gebracht, diese könnten mit einem Rahmen-GAV abgesichert werden. So unterständen die Arbeitsbedingungen der (sich in öffentlicher Hand befindenden) Unternehmungen der Energiebranche dem öffentlichen Recht. Diese Annahme entspricht nicht den Tatsachen.

Die Arbeitsbedingungen der Schweizer Energiebranche unterstehen sowohl öffentlichem, wie auch privatem Recht. Hinzu kommt, dass die Unternehmungen in der Schweizer Energiebranche bezüglich Rechtsformen verschieden aufgestellt sind. Die unten aufgeführten grossen Energieunternehmen (Kantonswerke) in der Schweiz verfügen über privatrechtlich angestelltes Personal:

- BKW (Bern)
- KWO (Bern)
- EKZ (Zürich)
- EKT (Thurgau)
- EKS (Schaffhausen)
- AEW (Aargau)
- Rätia Energie (Graubünden)
- Alpiq

Viele kommunale Unternehmungen in der Energiebranche sind heute als privatrechtliche Unternehmungen, teils mit eigenem GAV organisiert, so zum Beispiel:

- IBAarau
- Stadtwerke Grenchen
- Stadtwerke Arbon
- Stadtwerke Zofingen

- Stadtwerke Baden
- Energieservice Thun
- Städtische Werke Luzern
- Energie Thun

Die Industriellen Betriebe der Städte Bern (ewb Energie Wasser Bern) und Biel (Energieservice Biel) wiederum sind zwar als öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten organisiert, sie verfügen aber über privatrechtliche Gesamtarbeitsverträge.

Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit der Abgrenzung von verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Auf öffentlich-rechtliche GAV ist das Obligationenrecht nicht anwendbar. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlicher Anstellung oder aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen werden durch das jeweilige Verwaltungsgericht entschieden. Die Arbeitsgerichte sind nicht zuständig. Hingegen sind die Arbeitsgerichte für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverträgen zuständig.

Weitere Beispiele von unterschiedlichen Rechtsformen und verschiedenen gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich Arbeitsbedingungen ausserhalb der Schweizer Energiebranche: GAV der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW (Rechtsgrundlage im Staatsvertrag AG-BS-BL-SO); GAV der SBB AG (Rechtsgrundlage im Bundespersonalgesetz); Betriebsvereinbarung für die Zürcher Verkehrsbetriebe VBZ (Rechtsgrundlage im städtischen Personalrecht).

Es ist aus heutiger Sicht unklar, wie ein Rahmen-GAV für die Schweizer Energiebranche umgesetzt werden soll. Hinzu kommt, dass sich die historisch gewachsenen Arbeitsbedingungen im Rahmen der heutigen GAV in der Energiebranche stark voneinander unterscheiden. So bestehen unter anderem unterschiedlichste Regelungen bezüglich Arbeitszeiten und Löhnen.

Vollständige Strommarktöffnung aus der Sicht des Service Public:

Die Versorgung der Einwohner/innen mit Energie gehört zu den Kernaufgaben des Service Public. Mit der vollständigen Marktöffnung ist der Service Public massiv gefährdet. Die Qualität, der Service und insbesondere der Unterhalt wird mit der Liberalisierung noch stärker unter Druck geraten. Der Import von klimaschädlichem Kohlestrom wird unsere Wasserkraft noch weiter im Bedrängnis bringen. In der derzeitigen Lage ist die Energiebranche auf Investitionssicherheit angewiesen. Es benötigt zwingend einen Energie-Ressourcenplan-Schweiz. Die Heimfallproblematik ist nicht gelöst. Die Gefahr bei Konzessionserneuerungen bei einer vorbehaltlosen Integration der Schweiz in den EU-Elektrizitätsbinnenmarkt besteht die Gefahr, dass die Wasserkraftwerke in ausländische Hände geraten. Die Kernaufgaben des Service Public sind nicht geklärt. Hauptziel muss sein, den Service Public zu stärken und nicht in der momentanen schwierigen Phase zusätzlich zu schwächen. Aus Service Public-Betrachtung ist ein weiterer Liberalisierungsschritt klar abzulehnen, sie kommt zur Unzeit.

Vollständige Strommarktöffnung aus der Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten:

Der Bericht des Bundesamtes für Energie sagt, dass bei einer tendenziellen Strompreissenkung die Haushalte aufgrund geringerer Stromkosten profitieren würden. Der Bericht sagt weiter, dass eine vollständige Marktöffnung mit grundlegenden volkswirtschaftlichen Vorteilen verbunden sei, insofern als die Marktpreise den Endverbrauchern besser weitergegeben würden. Bei möglichen Strompreissenkungen profitieren die KMU und die Haushalte sowie die Grosskunden, die bislang in der Grundversorgung verblieben sind.

Auch hier muss festgehalten werden, dass der Bericht des Bundesamtes für Energie nicht praxistauglich ist. Es zeigt sich wiederum in Deutschland, dass für die Konsumentinnen und Konsumenten trotz «freiem Markt» das Gegenteil von dem eingetreten ist, was der Bericht des Bundesamtes für Energie in Aussicht stellt.

Richtig ist, dass der Strompreis an der Börse günstiger geworden ist. Trotzdem zahlen die Konsumentinnen und Konsumenten in Deutschland heute doppelt so viel für die Stromrechnung, als sie dies vor der vollständigen Strommarktöffnung getan haben. Im Weiteren halten wir fest, dass die deutschen Grossverbraucher im Gegensatz zum Kleinkunden in der Lage sind, die Strompreise mit den Energieversorgern zu verhandeln.

Die Gewinne, welche die deutschen Stromerzeuger am «freien Markt» einholen, werden nicht an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben. Mit diesen Gewinnen kompensieren die Unternehmungen ihre Verluste aus der Grundversorgung. Sie brauchen die Gewinne im Weiteren, um ihren Marketing-Apparat aufzubauen und um die Eigner/Aktionäre zu befriedigen. Für dieses Verhalten stehen die deutschen Stromerzeuger unter Kritik.

Im Weiteren sind auch in Deutschland die stromintensiven Unternehmungen von der EEG-Umlage (Pendant zur Schweizer KEV) befreit. Die Kosten dieser Befreiung zahlen in Deutschland die Konsumentinnen und Konsumenten. Auf der deutschen Stromrechnung macht der reine Strompreis nur rund ein Drittel der Kosten aus. Zwei Drittel sind Abgaben (EEG-Umlage) und Steuern.

Die vollständige Marktöffnung hat den Deutschen Konsumentinnen und Konsumenten nichts gebracht. Im Gegenteil: sie bezahlen heute für ihre Stromrechnung doppelt so viel, wie vor der vollständigen Strommarktöffnung. Wir erkennen nicht, warum dies in der Schweiz anders laufen sollte.

Vollständige Strommarktöffnung aus der Sicht Kantone und Gemeinden

Der Bericht des Bundesamtes für Energie sagt, dass aus den vorgeschlagenen Massnahmen keine wesentlichen direkten Auswirkungen auf die Gemeinden und Kantone erfolgen würden. Diese sind allerdings als Eigentümer mittelbar von den Auswirkungen auf die Netzbetreiber betroffen, vor allem insofern sich der zukünftige Ertragswert der von

der Marktöffnung betroffenen Unternehmen, die in ihrem Eigentum sind, verändern kann. Der zukünftige Ertragswert sei vor allem davon abhängig, wie sich diese Unternehmen im Wettbewerb behaupten würden.

Der vpod hat wie oben beschrieben dargelegt, dass die Energieunternehmen im vollständig geöffneten Markt unter Druck geraten werden. Das Beispiel in Deutschland zeigt, dass die Gewinne am «freien Markt» nicht an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben werden, sondern für Marketing, Aktionäre und Kompensation von Verlusten in der Grundversorgung verwendet werden. Wir erkennen nicht, warum dies in der Schweiz anders sein sollte.

Fazit: Die vollständige Strommarktöffnung muss ersatzlos abgelehnt werden:

- **Bezogen auf die Beschäftigtenzahlen und auf die Arbeitsbedingungen in der Schweizer Energiebranche muss die vollständige Öffnung des Strommarktes abgelehnt werden. Eine Solche würde auch in der Schweiz die Unternehmen und die Arbeitsbedingungen unter Druck bringen. Es ist unklar, wie die Arbeitsbedingungen mit einem Rahmen-GAV abgesichert werden sollen.**
- **Darüber hinaus werden sich Unternehmen in der Energiebranche dazu gezwungen sehen, ihre Marketing- und Vertriebskosten weiter zu erhöhen, was zu weiter steigenden Stromrechnungen für die Konsumentinnen und Konsumenten führt.**
- **Der «freie Markt» hat anderswo bisher nicht dazu beigetragen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten entlastet wurden. Hieraus schliesst der vpod, dass die Strommarktöffnung in der Schweiz den Konsumentinnen und Konsumenten nichts bringt. Das Gegenteil ist der Fall. Die Verlierer des «freien Marktes» werden die Konsumentinnen und Konsumenten sein.**
- **Die Abgaben der (sich in öffentlicher Hand befindenden) Schweizer Energieunternehmen sind wichtige Einnahmen für Gemeinde und Kantone. Reduzieren sich diese, oder fallen diese weg, ist der Service Public insgesamt betroffen.**

Der vpod hält abschliessend fest, dass der politische Fokus auf das Stromabkommen mit der EU gelegt werden muss. Das Stromabkommen ist unabhängig von der Frage der vollständigen Marktöffnung abzuschliessen. Es soll sicherstellen, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz durch eine gleichberechtigte Integration ins europäische Stromnetz verbessert wird, respektive dass die Versorgungssicherheit trotz integrierter Situation in Schweizer Hand bleibt. Im Weiteren soll die Produktion von inländischem sauberem Strom über faire Preise langfristig gesichert werden. Ebenso müssen alle grossen Infrastrukturanlagen zur Produktion, Durchleitung oder Speicherung von Elektrizität erhalten und im Besitz der Öffentlichkeit verbleiben.

Weitere Bemerkungen zur Vorlage:

Speicherreserve

Im Grundsatz begrüßen wir die Schaffung einer Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen. Diese soll aber nur für erneuerbare Energien offenstehen, welche die gesetzlichen ökologischen Standards einhalten bzw. die geforderten Sanierungen nach Gewässerschutzgesetz bereits vollständig umgesetzt haben.

2. Spezifische Bemerkungen zur Vorlage

Art. 6 (Grundversorgung)

- Der vpod spricht sich gegen die volle Marktöffnung aus, da sie einen negativen Effekt auf die Beschäftigung und Arbeitsverhältnisse in der Energiebranche, auf die Qualität der Versorgung und auf die Preisentwicklung haben wird. Aufgrund der Erfahrungen in Ländern mit vollliberalisierten Strommärkten rechnen wir damit, dass die Grundversorgung teurer würde als der Strompreis, den Haushalte heute bezahlen.

Art. 6 Abs. 2 (Grundversorgung)

- Wir begrüßen, dass die Grundversorgung zu 100 % aus einheimischer Energie bestehen soll. Ungenügend ist hingegen, dass sie nur „überwiegend“, sprich zu mindestens 50 %, auf erneuerbarer Energie beruht. Damit werden zu wenig Anreize für Investitionen in neue erneuerbare Kraftwerke geschaffen. Die Grundversorgung muss einem „Green Default“ entsprechend und zu 100 % aus einheimischer, erneuerbarer und umweltfreundlicher Energie bestehen.

Art. 6 Abs. 3 (Grundversorgung)

- Wir lehnen das Modell des Vergleichsmarktpreises ab. Wir unterstützen die Argumentation der ElCom, die die Tarife in der Grundversorgung kontrollieren müsste und dies als nicht praktikabel einschätzt. Dem Regulator werden ja preisliche Vereinbarungen aus dem Markt gar nicht gemeldet. Aber auch Verteilnetzbetreiber als Grundversorger wüssten nicht, an welchen Marktpreisen sie sich zu orientieren hätten. Es besteht im negativen Fall das Risiko, dass Verteilnetzbetreiber mittels unattraktiven Tarifen in der Grundversorgung die kleinen Verbraucher «in den Markt» drängen würden, um möglichst keinen Strom bei den grossen Stromproduzenten einkaufen zu müssen und frei in ihrer Preisgestaltung zu sein.

Art. 8a (Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen)

- Die Schaffung einer Speicherreserve wird im Grundsatz begrüsst. Diese soll aber nur für erneuerbare Energien offenstehen, die die gesetzlichen ökologischen Standards einhalten bzw. die geforderten Sanierungen nach Gewässerschutzgesetz bereits vollständig umgesetzt haben.

Art. 13a Abs. 1 Bst. B (Wechselprozesse)

- Die Handhabung der Wechselprozesse würde vom Bundesrat in einer Verordnung geregelt. Der erläuternde Bericht verdeutlicht, dass man sich offensichtlich stark am Konzept der Krankenversicherungen orientieren will. Der Wechsel soll unter Einhaltung einer Kündigungsfrist am Jahresende erfolgen können. Die Wechselkosten will man laut Absatz 2 sozialisieren, sie würden via Netzkosten oder der Stromtarif in der Grundversorgung den Verbrauchern angelastet. Dass den Verteilnetzbetreibern Wechselkosten entstehen, ist unbestritten. Und dass es nicht angeht, dass die öffentliche Hand diese Kosten tragen müsste, ist ebenfalls klar. Diese Kosten nun aber den Verbrauchern anzuhängen, die in der Grundversorgung bleiben wollen und deshalb gerade nicht die Verursacher sind, ist auch nicht zulässig. Wenn sie nun via Netzkosten durch alle Kleinverbraucher bezahlt würden, wird der reine Produktpreis an den Stromkosten anteilmässig noch geringer und die «Marktöffnung» noch obsoleter.

Art. 14 Abs. 3bis (Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife)

- In der Stromversorgungsverordnung StromVV gilt für Kleinverbraucher/Haushalte mit einem Jahresverbrauch von bis zu 50 MWh ein nicht degressiver Arbeitstarif von mindestens 70 Prozent. Dieser soll im Gesetz auf 50% gesenkt werden und für so genannte Prosumer in dieser Verbrauchskategorie kann er auch unter 50% gesenkt werden. Der vpod unterstützt durchaus das Konzept einer durch die Allgemeinheit finanzierten Netzinfrastruktur. Der Gedanke, dass dies bei einer Zunahme von Eigenproduktion auf Netzebene 7 gefährdet wäre, liegt nahe. Aber durch die stärkere Betonung der Leistungskomponente wird weder ein Stromsparanreiz gesetzt, noch dafür gesorgt, dass bei diesen Kleinverbrauchern die Eigenproduktion und der Konsum besser aufeinander abgestimmt werden. Und – dies scheint uns am wichtigsten – es setzt eben auch kein Signal an die Netzbetreiber, einen unverhältnismässigen Ausbau der Netzinfrastruktur zu vermeiden. Der vpod plädiert deshalb für die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Art. 17a (Zuständigkeit für die Messung)

- Das Messwesen liegt bisher in der Kompetenz der Netzbetreiber, die für Installation und Unterhalt der Zähler zuständig sind. So genannt «intelligente Messsysteme» sind ein Kernpunkt der Energiewende und letztlich mitentscheidend für deren Umsetzung. Entsprechend hält das geltende StromVG in Artikel 17a und 17b fest, dass der Bundesrat den Netzbetreibern Auflagen zur Installierung solcher Messsysteme machen kann. Hier will man nun eine «Teilliberalisierung» einführen, indem Verbrauchern mit einem Strombedarf von 100 MWh/a freigestellt wird, Dritte mit dem gesamten Messwesen zu beauftragen. Nach Einschätzung des vpod ist das Messwesen aber untrennbarer Teil der Netzinfrastruktur, die ja eben nicht liberalisiert wird. Die Formulierungen zeigen auch, welcher regulatorische Aufwand für diese Teilliberalisierung betrieben werden müsste um sicherzustellen, dass die Versorgung nicht gefährdet wird. Eine Delegation dieser Aufgabe an Private unter Umgehung von Preiskontrollen lehnen wir ab.

Art. 17a^{bis} (Messentgelt und Messtarife)

- Der vpod unterstützt eine Kontrolle des Messentgelts resp. der anrechenbaren Kosten für den gesamten Messbetrieb, aber für alle Verbraucher. Wie eingangs erwähnt, werden von den Netzbetreibern sehr unterschiedliche Kosten verrechnet, was nicht transparent ist. Die ElCom soll die Angemessenheit der Kosten analog zu den übrigen Netzkosten kontrollieren.

Art. 17a^{ter} (Intelligente Messsysteme)

- Messsysteme sind Teil der Netzinfrastruktur und intelligente Messsysteme sind ein Kernelement der Energiewende. Entsprechend sind die intelligenten Messsysteme auch bei den Netzkosten im geltenden Artikel 15 StromVG aufgeführt. Die Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, eine zuverlässige Stromversorgung durch einen stets guten Netzerhalt und, wo notwendig, auch einen Netzausbau zu garantieren. Je intelligenter resp. leistungsfähiger die Messsysteme werden, desto mehr und desto sensiblere Daten werden über diese vermittelt. Auch das spricht gegen eine Auslagerung an Private.

Art. 17b^{bis} (Nutzung von Flexibilität)

- Der vpod unterstützt die stärkere Flexibilitätsnutzung und damit einen Verzicht auf überdimensionalen Netzausbau. Es ist aktuell nicht abschätzbar wie erfolgreich sich Speichertechnologien entwickeln werden. Unter Umständen stellen sich in wenigen Jahren ganz neue Fragen betreffend der benötigten Infrastruktur.

Art. 17b^{ter} und Art. 17c (Datenaustausch, Datenschutz und Datensicherheit)

- Der Thematik Datenaustausch und Datenschutz ist im erläuternden Bericht ein ganzes Kapitel gewidmet, das skizziert, mit welcher Komplexität gerechnet wird. Angestrebt wird zur möglichst effizienten Verwaltung der Daten ein so genannter «Datahub», zu vermeiden wären parallele Datenverwaltungssysteme. Zwischen allen Akteuren muss ein reibungsloser und transparenter Datenaustausch gewährleistet sein, damit die Stromversorgung funktionieren kann. Gleichzeitig muss der Datenschutz unbedingt gewährleistet sein, zumal bereits heute ein vitales und berechtigtes Interesse an der Auswertung von Verbrauchsprofilen besteht. Der vpod sieht nicht, inwieweit (gewinnorientierte) Dritte hier zu mehr Datenschutz, zu Effizienz und Qualitätssicherung beitragen könnten.
- Aufgrund der Tragweite der Thematik und mit Blick auf Plattform-Geschäftsmodelle, die gesetzliche Lücken nutzen, fordern wir den Bundesrat dazu auf, diese Fragen nicht bloss auf Verordnungsstufe, sondern im Gesetz zu regeln. Auch für die Netzbetreiber ergäbe dies eine deutlichere Normsetzung.

Art. 18 Abs. 4, 4^{bis}, 6 dritter Satz und 7 (nationale Netzgesellschaft)

- Der vpod begrüsst die erneute gesetzliche Bekräftigung, dass die Kantone und Gemeinden nebst den schweizerisch beherrschten EVU ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Nationalen Netzgesellschaft haben. Dies ist im geltenden Gesetz so festgelegt (Art. 18 Abs. 4 StromVG), wird aber durch die Swissgrid Statuten unter-

laufen, die ein Vorkaufsrecht der Aktionäre vorsehen (Art. 5 Abs. 3 Swissgrid Statuten) und damit, wie in den letzten Jahren geschehen, die öffentliche Beherrschung der Swissgrid gefährden.

- Der vpod unterstützt deshalb ganz klar jede Bestrebung, die öffentliche Beteiligung an der Netzgesellschaft zu stärken. Deshalb sollen Gemeinden gleichberechtigt mit den Kantonen das Vorkaufsrecht erhalten. Und zwar unabhängig, ob sie bereits zum Kreis der Aktionäre gehören. Dies soll im Text bei Absatz 4 ergänzt werden wie folgt:

«Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:

- a. Kantone und Gemeinden unabhängig davon, ob sie bereits direkt oder indirekt Aktionäre sind
- b. Die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.»

Art. 22a (Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen)

- Der vpod befürwortet, dass mittels dieser «sunshine»-Regelung die Transparenz zu Versorgungsqualität, zu Investitionen und Tarifen für die Verbraucher erhöht wird. Im Service public müsste dies Standard sein, aber für viele EVU ist dies nicht selbstverständlich. Dadurch könnte effektiv ein fruchtbarer Wettbewerb ausgelöst werden, weil die EVU damit ihre Leistungen für eine interessierte Öffentlichkeit sichtbar machen können.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

vpod Zentralsekretariat


Stefan Giger, Generalsekretär vpod


Claudio Marrari, Zentralsekretär Energie

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 14. Dezember 2018
TK / I 15

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Kochergasse 10

3003 Bern

stromvg@bfe.admin.ch

GS / UVE
19. DEZ. 2018
Nr.

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Revision des Stromversorgungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Grundsätzliche Bemerkungen

In ihrer Stellungnahme vom 8. Dezember 2014 hat sich die SAB bereits zur Frage der zweiten Etappe der Strommarktöffnung geäußert und in diesem Zusammenhang verschiedene Vorbehalte formuliert. Diese ergaben sich aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die weiteren Entwicklungen auf den europäischen Strommärkten und deren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätsunternehmen. Aufgrund der tiefen Strompreise, der anhaltend hohen Subventionierung neuer erneuerbarer Energien in verschiedenen EU-Ländern und der tendenziell geringeren Nachfrage beurteilte die SAB den für die vollständige Strommarktöffnung vorgeschlagenen Zeitpunkt kritisch. Zudem erachtete sie die Absicherung der Grundversorgung, die Transparenz für Endkunden und die Abfederung

der negativen Auswirkungen der Strommarktöffnung auf die kleinen Elektrizitätsverteilunternehmen (EVU) in den Berggebieten als ungenügend.

Mit der 2017 in der Volksabstimmung angenommenen und im Januar 2018 in Kraft gesetzten ersten Etappe der Energiestrategie 2050 stellte die Schweiz seither wichtige energiepolitische Weichen. Die SAB unterstützt den laufenden Umbau des Energiesystems, der unter anderem auf eine konsequentere Erschliessung der Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien zielt und deswegen einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Angesichts der weiterhin vorhandenen Verwerfungen auf den europäischen Strommärkten sind auch die Massnahmen zur Stärkung der Stromproduktion in der Schweiz (Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen, jährliche Investitionsbeiträge für die Wasserkraft bis 2030) von grosser Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Ausgehend von diesen Feststellungen erachtet es die SAB als zentral, dass eine mögliche vollständige Marktöffnung nicht losgelöst von der erfolgreichen Umsetzung der Energiestrategie 2050 betrachtet wird.

Die Strommarktöffnung ist für die Schweiz im europäischen Kontext mit besonderen Risiken verbunden. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf dem europäischen Markt wegen der zahlreichen Förderinstrumente bis auf absehbare Zeit ein Überangebot an Strom mit entsprechend tiefen Preisen im grenzüberschreitenden Grosshandel bestehen wird. Aufgrund ihrer Stellung als Transitkorridor verfügt die Schweiz über überdurchschnittlich ausgebaute grenzüberschreitende Kapazitäten. Dies hat zur Folge, dass ein besonders hoher Anteil der inländischen Produktion dem Wettbewerb ausgesetzt sein wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Schweizer Strombranche äusserst kleinstrukturiert ist, was sich negativ auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit auswirkt. Es scheint äusserst fraglich, ob Schweizer Anbieter – unter der Voraussetzung des Abschlusses des geplanten Strommarktabkommens mit der EU – ihr Marktpotenzial im Ausland erweitern könnten, zumal sie nach wie vor mit dem Problem des ungünstigen Wechselkurses konfrontiert sind. Auch losgelöst vom europäischen Kontext sind mit der vollständigen Strommarktöffnung erhebliche Unwägbarkeiten verbunden. Diese betreffen insbesondere die Wirksamkeit des Anreizsystems für Investitionen in die Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien sowie die volkswirtschaftlichen Folgen für die Berggebiete und ländlichen Räume.

Vor dem Hintergrund dieser Risiken ist eine abschliessende Beurteilung der Gesetzesvorlage nur auf der Grundlage detaillierter, wissenschaftlich erhärteter Informationen zu den noch offenen Fragen möglich. Angesichts der Tragweite der Reform und ihrer Komplexität stellt die Verfügbarkeit solcher Informationen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eigentlich eine Selbstverständlichkeit dar. Die SAB bedauert daher, dass es der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht unterlassen hat, die Notwendigkeit der Reform faktenbasiert aufzuzeigen und deren Auswirkungen differenziert darzustellen. In seiner Begründung der vollständigen Strommarktöffnung (vgl. S. 43 ff.) verweist er – um nur ein konkretes Beispiel zu erwähnen – auf die angestrebte Stärkung der Effizienz, der Versorgungssicherheit und der marktseitigen Unterstützung der Energiestrategie 2050. Es bleibt allerdings völlig offen, inwiefern die Reform notwendig ist, um diese Ziele zu erreichen. Zudem vermisst die SAB fundierte, auf verschiedenen Planungsszenarien beruhende Angaben zur erwarteten Entwicklung der Strompreise in einem vollständig geöffneten und in die europäischen Grossmärkte integrierten Schweizer Strommarkt. Solche Informationen sind zwingend notwendig, um die Effizienz des vorgeschlagenen Modells zur Förderung der erneuerbaren Stromproduktion und die Szenarien zu den Wechselraten in der

Grundversorgung beurteilen zu können. In gleicher Weise fehlt im Bericht eine differenzierte Darstellung der volkswirtschaftlichen Folgen der Reform für die Berggebiete und ländlichen Räume, namentlich in Bezug auf die Beschäftigung.

Neben der Begründung der Revision und der Beurteilung ihrer Auswirkungen erachtet die SAB auch die Angaben im Zusammenhang mit dem geplanten Strommarktabkommen mit der EU als ungenügend. Der Bundesrat verweist im erläuternden Bericht (S. 48 ff.) auf das in der Grundversorgung angebotene Standardprodukt aus erneuerbaren Energien und die Speicherreserve und hält fest, dass diese Massnahmen grundsätzlich mit den europäischen Bestimmungen vereinbar sind. Das Verbot staatlicher Beihilfen als Teil des EU-Rechts zum Elektrizitätsbinnenmarkt wird nur am Rand erwähnt, obschon es die im Rahmen der Energiestrategie 2050 beschlossene Förderung der Wasserkraft potenziell verunmöglicht und damit weitreichende Folgen aufweist. Um die Vernehmlassungsvorlage prüfen zu können, ist es absolut unerlässlich, die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren einheimischen Stromproduktion unter Berücksichtigung des möglichen Verbots staatlicher Beihilfen zu prüfen.

Schliesslich nimmt die SAB mit Befremden zur Kenntnis, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht eine Verbindung zwischen der vollständigen Marktöffnung und der Flexibilisierung des Wasserzinses herstellt. Sie weist die Analyse, wonach das «aktuell unflexible Wasserzinssystem nicht als ein langfristig zukunftstaugliches Modell» (S. 16) angesehen werden kann, entschieden zurück. Beim Wasserzins handelt es sich um einen politisch verhandelten Preis für die Ressourcennutzung. Als Entgelt, das auch eine Entschädigung für den Verzicht auf andere Nutzungen des Raumes wie beispielsweise die Landwirtschaft oder den Tourismus darstellt, verliert er in einer veränderten Marktsituation in keiner Weise seine Berechtigung. Zudem erachtet die SAB den Hinweis auf den Anteil des Wasserzinses an den Gestehungskosten zur Rechtfertigung der angeblich notwendigen Änderung des Systems als irreführend und verfehlt. Analog zu anderen Abgaben, beispielsweise für die Netznutzung, muss die Höhe des Wasserzinses im Verhältnis zu den Endkonsumentenpreisen beurteilt werden. Dieser Vergleich zeigt, dass sich der Wasserzins nur in einem sehr geringen Mass auf die Strompreise auswirkt. Im gleichen Zusammenhang hält die SAB fest, dass andere Komponente der Endkonsumentenpreise ein wesentlich höheres Sparpotenzial aufweisen als der Wasserzins. Dies gilt beispielsweise für die Netzaufgaben, insbesondere im Bereich der Dienstbarkeiten für Durchleitungsrechte.

Beurteilung des Gesetzesentwurfs

Aufgrund der ungenügenden Informationen, der weiterhin bestehenden zahlreichen Unsicherheiten und der mangelnden Transparenz in Bezug auf die Auswirkungen der vollständigen Strommarktöffnung lehnt die SAB die vorliegende Vernehmlassungsvorlage ab. Zu den einzelnen Neuerungen gegenüber dem 2014 vorgeschlagenen Bundesbeschluss nehmen wir wie folgt Stellung:

Versorgungssicherheit und Förderinstrumente

Die SAB kann der vollständigen Strommarktöffnung nur zustimmen, wenn auch nach dem Auslaufen der zeitlich befristeten Massnahmen der Energiestrategie 2050 ein grundsätzlich gleichwertiges Anreizsystem für langfristig ausgerichtete Investitionen in die Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien besteht. Vor diesem Hintergrund begrüsst sie den vom Bundesrat unterbreiteten Vorschlag, in der Grundver-

sorgung für Endverbraucher einen Mindestanteil an erneuerbarem Strom aus einheimischer Produktion vorzusehen. Das Modell stellt ein wichtiges Bekenntnis zur Versorgungssicherheit und zum Ausbau der Produktionskapazitäten analog zu den Zielen der Energiestrategie dar und bringt im Vergleich zum 2014 vorgeschlagenen Bundesbeschluss eine substantielle Verbesserung. **Allerdings bestehen in Bezug auf die konkreten Auswirkungen dieses Ansatzes und auf seine Tauglichkeit als effizientes Anreizsystem für Investitionen in die einheimische Kraftwerkskapazität erhebliche Unsicherheiten.** Die Wirksamkeit des Modells hängt einzig und allein vom Anteil der Kunden ab, die in einem vollständig geöffneten Strommarkt in der regulierten Grundversorgung verbleiben. Daraus ergibt sich eine grosse Abhängigkeit von konjunkturellen Entwicklungen und Preisschwankungen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung des Modells auf die Wechselraten der Endkunden im bereits liberalisierten europäischen Markt, die sich auf rund sechs Prozent belaufen und damit sehr tief sind. Aus Sicht der SAB bietet dieser Vergleich aber keine ausreichende Garantie hinsichtlich der Entwicklungen in der Schweiz. Die bisherigen Erfahrungen beim Verkauf von Ökostrom zeigen, dass ein grosser Teil der Konsumenten jeweils das günstigste Angebot vorzieht.

Auch die im erläuternden Bericht auf S. 18 ff. enthaltenen Angaben zu den Entwicklungen im teilliberalisierten Strommarkt lassen auf ein wesentlich höheres Wechselpotenzial schliessen, als es die europäischen Vergleichsdaten nahelegen. Gemäss diesen Informationen beläuft sich die Wechselrate der Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 100 MWh bisher auf 67 Prozent. Auch wenn das Marktverhalten der grossen Endkunden aufgrund des höheren Sparpotenzials nicht vollumfänglich auf die kleinen Endkunden übertragen werden kann, scheint es wenig wahrscheinlich, dass die Wechselraten mittel- und langfristig auf einem tiefen Niveau verharren werden. Insbesondere ein erneutes Auseinanderklaffen der Grosshandelspreise und der Gestehungskosten der erneuerbaren Stromproduktion würde die Attraktivität des Angebots in der Grundversorgung deutlich reduzieren. Damit wäre nicht nur der laufende Umbau des Stromsystems, sondern auch die langfristige Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet, zumal die vollständige Marktöffnung – verbunden mit dem angestrebten Abschluss eines Strommarktabkommens mit der EU – dazu führen dürfte, dass Investitionen in die erneuerbare Stromproduktion in der Schweiz tendenziell weniger attraktiv werden (vgl. dazu den Bericht *Strommarktöffnung in der EU und Folgerungen für die Schweiz* von swiss economics, 2015). **Für die abschliessende Beurteilung der Vorlage ist es daher unerlässlich, verschiedene Szenarien zur zukünftigen Preisentwicklung zu erstellen. Nur auf diese Weise können die Wechselraten und damit die Investitionsanreize in die erneuerbare Stromproduktion mit der nötigen Seriosität analysiert werden.**

Im gleichen Zusammenhang weist die SAB darauf hin, dass auch die aufwendigen Verfahren bei Umweltverträglichkeitsprüfungen und das enge Verständnis des Landschaftsschutzes den Ausbau der erneuerbaren Energien nach wie vor stark behindern. Dies steht im Widerspruch zu den im Vorfeld der Abstimmung zur Energiestrategie namentlich vom Bundesrat gemachten Versprechungen einer stärkeren Gewichtung der energiepolitischen Ziele in den Bewilligungsverfahren.

Als positiv erachtet die SAB im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit die gesetzliche Verankerung einer Ersatzversorgung, die zum Tragen kommen soll, wenn ein Lieferant in der Grundversorgung ausfällt.

Speicherreserve

Die SAB begrüsst die vorgesehene Einrichtung einer Speicherreserve. Diese kann einen Beitrag dazu leisten, dass weiterhin Investitionen in Kraftwerkskapazitäten von strategischer Bedeutung wie beispielsweise Pump- und Speicherkraftwerke getätigt und die entsprechenden Anlagen erhalten werden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Speicherreserve dem Schweizer Produktionsmix einen Teil der Wasserkraft auf Dauer entziehen wird. Dies kann unter Umständen zu einem höheren Anteil unökologischer Stromimporte führen, was den Zielen der Energiestrategie entgegenläuft. **Es ist daher auch unter diesem Blickwinkel entscheidend, dass nach der vollständigen Strommarktöffnung weiterhin effiziente Mechanismen bestehen, um die Stromproduktion aus erneuerbaren einheimischen Quellen zu fördern.** Ergänzend zur neuen Speicherreserve könnte zudem der koordinierte Einsatz von fest installierten Anlagen für die Notstromversorgung oder von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen geprüft werden.

Auswirkungen auf die Strombranche und die Beschäftigung

Die vollständige Strommarktöffnung ist für die Berggebiete und ländlichen Räume mit bedeutenden volkswirtschaftlichen Risiken verbunden. Diese betreffen insbesondere die Beschäftigung und die öffentlichen Finanzen. Von den über 600 EVU, die in der Schweiz derzeit existieren, sind viele lediglich für die Versorgung einzelner Gemeinden oder Talschaften zuständig. Insbesondere in den tendenziell strukturschwachen Berggebieten und ländlichen Räumen stellen sie abseits der regionalen Zentren wichtige hochqualifizierte Arbeitsplätze bereit. Da sie sich oft im Besitz von Gemeinden befinden, ist ihre Zukunft auch unter dem Blickwinkel der öffentlichen Finanzen von Bedeutung. Viele im Zusammenhang mit der vollständigen Strommarktöffnungen vorgeschlagene Massnahmen verschlechtern die Marktposition der kleinen EVU. Namentlich die neuen regulatorischen Anforderungen im Bereich des Datenaustausches, der Informationsprozesse und der «Sunshine-Regulierung» sind mit einem teilweise unverhältnismässig grossen bürokratischen Aufwand verbunden und führen für die betroffenen Unternehmen zu hohen Fixkosten. Vor allem bei lokalen Versorgern mit geringen Ressourcen dürften sie sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken. Aufgrund der Entwicklungen in anderen europäischen Ländern muss zudem mit einer höheren Marktkonzentration gerechnet werden, die hauptsächlich auf Kosten der kleinen EVU in den Berggebieten und ländlichen Räumen erfolgen dürfte.

Der Bundesrat verzichtet im erläuternden Bericht auf eine seriöse Analyse dieser volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Er hält lediglich fest, dass «keine grösseren Auswirkungen auf die Anzahl der Beschäftigten in der Strombranche» zu erwarten sind (S. 90). Vor allem in einer regional differenzierten Betrachtungsweise ist diese Darstellung aus Sicht der SAB nicht überzeugend. Der zu erwartende Konzentrationsprozess wird zwangsläufig einen Stellenabbau bei denjenigen EVU nach sich ziehen, die aufgrund ihrer geringen Grösse und der beschränkten Ressourcen nicht wettbewerbsfähig sind. Die mit den neuen regulatorischen Anforderungen verbundenen hohen Fixkosten können zudem dazu führen, dass viele lokale Versorger Dienstleistungen auslagern werden, was die Beschäftigung ebenfalls reduziert. **Die SAB erachtet es deswegen als zwingend notwendig, eine umfassende Strategie zu entwickeln, um die negativen volkswirtschaftlichen Folgen für die Berggebiete und ländlichen Räume zu verringern. Denkbar sind in diesem Zusammenhang beispielsweise erweiterte Angebote im Bereich der Umschulung und Weiterbildung sowie eine Stärkung der Regionalpolitik.**

In gleicher Weise vermisst die SAB im erläuternden Bericht Angaben zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Übernahmen und die Verlagerung von Entscheidungszentren ins Mittelland können dazu führen, dass in den Berggebieten Einnahmen wegfallen, mit entsprechend negativen Folgen auf die finanzielle Situation der betroffenen Gemeinden. Bereits heute besteht in diesem Bereich Handlungsbedarf, da die Steuererträge aus der Wasserkraft nicht am Ort der Produktion, sondern im Standortkanton des Unternehmens anfallen. **Die SAB fordert daher, dass die Folgen für die öffentlichen Finanzen aufgezeigt und geeignete Kompensationsmassnahmen vorgeschlagen werden, namentlich im Bereich der Besteuerung.**

Netzregulierung

Die SAB begrüsst die Neuerungen in der Netzregulierung, die eine optimale Nutzung der bestehenden Infrastruktur und einen konsequenteren Einbezug der neuen Technologien wie Smart-Meter und Steuer- und Regelsysteme ermöglichen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind insbesondere im Hinblick auf eine dezentrale Stromversorgung zweckmässig. In gleicher Weise unterstützt die SAB die Neuerungen, die auf eine Erhöhung der Preistransparenz im Strommarkt zielen («Sunshine-Regulierung»). Klärungsbedarf besteht aus unserer Sicht hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung des Netztarifs. **Die vorgesehene Stärkung eines verursachergerechten Netztarifs kann nicht losgelöst von einer regionalen Betrachtung beurteilt werden.** Wie der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht selbst darlegt, sind die Topographie und die Siedlungsstrukturen in Bezug auf die Höhe der Netzkosten zentrale Einflussfaktoren. **Es besteht die Gefahr, dass mit der angestrebten Neuregelung Investitionen in die Netzinfrastuktur in den Berggebieten und ländlichen Räumen für die Verteilnetzbetreiber weniger attraktiv werden.** Zudem können Preiserhöhungen für die Endkunden in diesen Regionen nicht ausgeschlossen werden. Die Netztarife machen bereits heute rund die Hälfte des Strompreises aus. Der Bericht zur Vernehmlassungsvorlage gibt keinen Aufschluss darüber, wie der Bundesrat solche Auswirkungen zu verhindern gedenkt. Die SAB verlangt daher, die Massnahmen im Bereich der Netzregulierung regional differenziert zu analysieren und Korrekturmöglichkeiten vorzusehen, falls sich die Anreize für Investitionen in die Netzinfrastuktur der Berggebiete und ländlichen Räume als unzureichend erweisen sollten.

Schweizerische Beherrschung von Swissgrid

Die SAB begrüsst die vorgeschlagenen zusätzlichen Massnahmen, um die schweizerische Beherrschung der Swissgrid zu gewährleisten. Vor allem unter dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit erachtet sie es als wichtig, dass strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft wie Wasserkraftwerke und Stromnetze vor einer ausländischen Übernahme geschützt werden. Die Stärkung der Vorkaufsrechte beim Erwerb von Swissgrid-Aktion sowie die Möglichkeit der Stimmrechts-Suspendierung als Präventiv-Instrument stellen dafür ein zweckmässiges und verhältnismässiges Mittel dar. Aus Sicht der SAB ist diese Vorgehensweise wesentlich geeigneter als die derzeit im Rahmen der parlamentarischen Initiative 16.498 vorgeschlagene Unterstellung der strategischen Infrastrukturen unter die Lex Koller. Die Lex Koller wurde geschaffen, um den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zu regeln. Angesichts der seit langem rückläufigen Nachfrage und der Restriktionen, die im Zusammenhang mit der Zweitwohnungsinitiative beschlossen wurden, ist das Gesetz heute nicht mehr zeitgemäss und sollte abgeschafft werden.

Änderungsanträge

Trotz verschiedener punktueller Verbesserungen gegenüber dem 2014 vorgeschlagenen Bundesbeschluss kann die SAB nicht auf die Vorlage eintreten. Eine Neubeurteilung ist nur möglich, wenn folgende zentrale Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung einer Ex-ante-Evaluation

Aufgrund der zahlreichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der vollständigen Strommarktöffnung ist die Durchführung einer Ex-ante-Evaluation unerlässlich. Mittels einer detaillierten und breit abgestützten wissenschaftlichen Studie müssen Szenarien für die zukünftige Strompreisentwicklung erarbeitet und die daraus folgenden Auswirkungen auf die Wechselraten der Endkunden und die Anreize für Investitionen in erneuerbare Energien analysiert werden. Eine seriöse Beurteilung dieser Fragen ist auf der Grundlage des erläuternden Berichts nicht möglich. Die Ex-ante-Evaluation muss auch darüber Aufschluss geben, wie der Bundesrat die Ziele der Energiestrategie 2050 erreichen will, falls sich die Wechselraten der kleinen Endkunden ähnlich entwickeln sollten wie diejenigen der Grosskunden.

- Stärkung des marktnahen Modells zur Förderung der einheimischen erneuerbaren Energien

Nach der vollständigen Marktöffnung und dem Auslaufen der zeitlich befristeten Massnahmen der Energiestrategie 2050 muss weiterhin ein gleichwertiges Anreizsystem für langfristige Investitionen in die Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien verfügbar sein. Aus diesem Grund beantragt die SAB, dass das Standardprodukt der Grundversorgung ausschliesslich auf der Nutzung einheimischer Energie aus erneuerbarer Produktion beruht. Art. 6 Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage soll in diesem Sinn angepasst werden:

Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.

Die Gesetzesvorlage muss zudem ausdrücklich die Möglichkeit zusätzlicher Anreize vorsehen, falls sich die Investitionen in die Kraftwerkskapazitäten als unzureichend erweisen sollten, um die Versorgungssicherheit langfristig zu garantieren und die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen.

- Darstellung der Auswirkungen des Strommarktabkommens mit der EU

Die Auswirkungen des Strommarktabkommens mit der EU auf die Fördermassnahmen der Energiestrategie 2050 (Marktprämien, Investitionsbeiträge) und die Bestimmungen des revidierten Stromversorgungsgesetzes müssen transparent aufgezeigt werden, insbesondere unter dem Blickwinkel des Verbots staatlicher Beihilfen. Ein solches würde sowohl die Umsetzung der Energiestrategie 2050 wie auch die als Teil der Marktöffnung vorgesehenen Fördermassnahmen massiv beeinträchtigen bzw. grundsätzlich infrage stellen. Auch in diesem Bereich ist eine abschliessende Beurteilung nur auf der Grundlage zusätzlicher Informationen möglich.

- Vorgängige Analyse möglicher volkswirtschaftlicher Schäden in den Berggebieten und ländlichen Räumen und Unterbreitung eines Massnahmenkatalogs zur Kompensation allfälliger negativer Auswirkungen

Der erläuternde Bericht erlaubt keine seriöse Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer vollständigen Strommarktöffnung auf die Berggebiete und ländlichen Räumen. Eine transparente Analyse dieser Frage, insbesondere unter dem Blickwinkel der Beschäftigung, sowie die Ausarbeitung von Kompensationsmassnahmen bei allfälligen negativen Entwicklungen sind angesichts der Tragweite der Vorlage unerlässlich. Zur Diskussion stehen diesbezüglich Umschulungsmassnahmen, die Stärkung der Regionalpolitik sowie die Besteuerung der Wasserkraft am Ort der Produktion.

Zusammenfassung

Die vollständige Marktöffnung ist für den Schweizer Strommarkt mit besonderen Risiken verbunden. Diese betreffen namentlich die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Anreize für langfristige Investitionen in die Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien. Für die Berggebiete und ländlichen Räume besteht zudem die Gefahr volkswirtschaftlicher Einbussen infolge des grösseren Wettbewerbsdrucks und der höheren Marktkonzentration. Aus Sicht der SAB stellen die Einführung eines auf erneuerbarer Stromproduktion beruhenden Standardmodells in der Grundversorgung und die Einrichtung einer Speicherreserve gewisse Verbesserungen gegenüber der bundesrätlichen Vorlage von 2014 dar. Dennoch bestehen weiterhin zahlreiche Unklarheiten in Bezug auf die Notwendigkeit und die Auswirkungen der vollständigen Marktöffnung. Vor diesem Hintergrund lehnt die SAB die Vernehmlassungsvorlage ab. Eine Neubeurteilung ist nur möglich, wenn folgende zentrale Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung einer Ex-ante-Evaluation, um die Wirksamkeit des Modells zur Förderung der erneuerbaren Stromproduktion auf der Grundlage verschiedener Szenarien zur zukünftigen Preisentwicklung zu analysieren;
- Stärkung des marktnahen Modells zur Förderung der einheimischen erneuerbaren Energien;
- Transparente Darstellung der Auswirkungen des Strommarktabkommens mit der EU auf die Entwicklung des Schweizer Strommarkts, namentlich unter Berücksichtigung eines Verbots staatlicher Beihilfen;
- Transparente Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der vollständigen Strommarktöffnung auf die Berggebiete und ländlichen Räume sowie Unterbreitung eines Massnahmenkatalogs zur Kompensation allfälliger volkswirtschaftlicher Schäden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben
mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Die Präsidentin:

Der Direktor:



Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin



Thomas Egger
Nationalrat

Résumé :

L'ouverture complète du marché présente des risques spécifiques pour le marché suisse de l'électricité, en particulier dans la perspective de la mise en œuvre de la stratégie énergétique 2050 et de l'efficacité des incitations à investir dans les énergies renouvelables. En raison de la pression concurrentielle plus élevée et de la forte concentration du marché, la libéralisation est par ailleurs susceptible d'entraîner des pertes économiques dans les régions de montagne et les espaces ruraux, notamment sur le plan de l'emploi. Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) estime que certaines améliorations ont été apportées au projet d'ouverture du marché, par rapport à l'arrêté fédéral mis en consultation en 2014. La prise en considération des énergies renouvelables dans le produit standard de l'approvisionnement de base et la création d'une réserve de stockage représentent ainsi des mesures positives. De nombreuses incertitudes subsistent toutefois concernant la nécessité et les conséquences de la réforme. Dans ce contexte, le SAB rejette le projet mis en consultation. Un réexamen de l'ouverture complète du marché de l'électricité n'est possible que si les conditions suivantes sont remplies :

- Réalisation d'une évaluation « ex ante » afin d'analyser l'efficacité du modèle d'incitation en faveur des énergies renouvelables sur la base de différents scénarios concernant l'évolution future du prix de l'électricité ;
- Renforcement du modèle d'incitation en faveur de la production d'électricité indigène et renouvelable ;
- Présentation claire de l'impact de l'accord bilatéral sur l'électricité avec l'UE sur le marché suisse de l'électricité, en tenant compte notamment de l'interdiction des aides d'Etat ;
- Présentation claire des effets économiques de l'ouverture complète du marché de l'électricité dans les régions de montagne et les espaces ruraux et élaboration d'un catalogue de mesures destinées à compenser d'éventuelles pertes.